

Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken

Sehr häufig stellt sich unter Nachbarn die Frage welche Abstände Bäume, Sträucher und Hecken von der Grundstücksgrenze zum Nachbar eingehalten werden müssen. Die Abstände die von den Eigentümern bei Anpflanzungen zu beachten sind, sind im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelt:

1. Allee- und Parkbäume

- a) Alle sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäume.
Bei den *Laubbäumen* insbesondere der Eschenahorn,
sämtliche Lindenarten, Platane Rosskastanie, Rotbuche oder Stieleiche 4m

Bei den Nadelbäumen die Atlas- und Libanon-Zeder, Douglasfichte, Eibe, Schwarzkiefer 4m
- b) Stark wachsende Allee- und Parkbäume, wie Mehlbeere, Weißbirke, Weißerle; 2m
Ferner Fichte, Kiefer, Föhre und Lebensraum (Thuja)
- c) Alle übrigen Allee- und Parkbäume 1,5m

2. Obstbäume

- a) Walnußsämlingsbäume 4m
- b) Kernobstbäume (soweit sie auf einer stark wachsenden Unterlage veredelt sind),
Süßkirschen, veredelte Walnußbäume 2m
- c) Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind,
sowie Steinobstbäume (ausgenommen Süßkirschbäume) 1,5m

3. Ziersträucher

- a) Stark wachsende Ziersträucher, wie Alpenrose, Feldahorn, Feuerdorn, Flieder,
Forsythie, Haselnuß, Pfeifensträucher, falscher Jasmin, Wacholder 1m
- b) Alle übrigen Ziersträucher 0,5m

4. Beerenobststräucher

- a) Brombeersträucher 1m
- b) Alle übrigen Beerenobststräucher 0,5m

5. Einzelne Rebenstöcke

0,5m

6. Hecken

- a) Hecken über 2 m Höhe 0,75m
- b) Hecken bis zu 2 m Höhe 0,5m
- c) Hecken bis zu 1,20 m Höhe 0,25m

Bei anderen, d.h. namentlichen nicht genannten Bäumen und Sträuchern, muss unter gartenbaulichen Aspekten entschieden werden in welche der genannten Kategorien die Pflanze gehört.

Für die Berechnung des Grenzabstandes ist die Mitte des Baumes oder Strauches an der Stelle, an der dieser aus Erde tritt, maßgebend. Sind mehrere Stämme oder Zweige vorhanden, ist derjenige maßgebend der der Grenze am nächsten steht.

Ausnahmen bei der o.g. Grenzabstandsregelung gelten für:

- Landwirtschaftlich genutzt Flächen, (auch Weinbau, Erwerbsgartenbau)
- Kleingärten
- Gärten im Außenbereich
- Anpflanzungen die hinter einer wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen
- Anpflanzungen an öffentlichen Straßen, Grünflächen und Gewässern

Einen Anspruch auf Beseitigung der Anpflanzungen -falls diese einen zu geringen Abstand zur Grenze aufweisen sollten- besteht nur dann wenn die Anpflanzung nicht älter als 5 Jahre ist. Das heißt wenn 5 Jahre nach erfolgter Anpflanzung keine Beseitigungsklage beim zuständigen Amtsgericht eingereicht wurde, ist der Beseitigungsanspruch erloschen.

Baumüberhang

Ein Grundstückseigentümer darf die vom Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige, sofern diese die Benutzung seines Grundstückes beeinträchtigen, abschneiden und behalten.

Dabei darf das Nachbargrundstück aber nicht betreten werden und der Nachbar muss zuvor eine angemessene Frist bekommen haben, die Zweige selbst zu beseitigen.

Früchte, die an einem vom Nachbargrundstück herüberragenden Zweig hängen, gehören dem Baumeigentümer. Der Eigentümer des Grundstücks, auf das der Zweig hinüberragt, darf diese Früchte nicht ernten und nicht abschütteln. Er darf solche Früchte nur aufheben und behalten, wenn sie von selbst auf sein Grundstück abgefallen sind.

Grenzbaum, Grenzstrauch

Bei einem Grenzbaum oder -strauch befindet sich der Stammaustritt auf der Grenzlinie zwischen zwei Grundstücken. Die Früchte eines Grenzbaumes oder Grenzstrauches gehören den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jeder Nachbar hat außerdem das Recht die Beseitigung eines Grenzbaumes oder -strauches zu verlangen.

Negative Beeinträchtigungen vom Nachbargrundstück

Laub- und Nadelfall sowie Blüten und Früchte vom Baum oder Strauch eines Nachbarn gelten nicht als wesentliche Grundstücksbeeinträchtigung. Abwehr- und Entschädigungsansprüche bestehen in der Regel nicht. Auch die Verschattung, verursacht durch große Bäume des Nachbargrundstückes, wird als sog. negative Einwirkung betrachtet, die nicht abgewehrt werden kann. Ein Rückschnitt der Bäume oder eine Kappung der Baumkronen kann i.d.R. nicht verlangt werden.